



Musikschulreglement der Einwohnergemeinde Langendorf

INHALTSVERZEICHNIS	§§
1. Trägerschaft	
Trägerschaft	1
Ziele	2
2. Musikunterricht	
Unterrichtsangebot	3
Unterrichtsdauer	4
Unterrichtsräume	5
3. Zulassung, Anmeldung, Schulbetrieb	
Zulassung	6
Anmeldung	7
Mitverantwortung Schülerinnen, Schüler und Eltern	8
Stundenplan	9
Instrumente und Lehrmittel	10
Elternbeitrag	11
Rückerstattung Elternbetrag	12
Absenzen	13
Austritt	14
Ausschluss	15
Ferien- und Feiertagsordnung	16
4. Musiklehrkräfte	
Anstellung	17
Qualität des Unterrichts	18
Unterricht, zusätzliche Verpflichtungen	19
Absenzen der Lehrpersonen	20
Privatunterricht	21
5. Behörden und Leitung	
Musikschulleitung	22
6. Rechtsmittel	
Beschwerderecht	23
Beschwerdeverfahren	24
7. Schlussbestimmungen	
Kantonales Recht	25
Inkrafttreten	26
Aufheben des alten Rechts	27

Musikschulreglement Einwohnergemeinde Langendorf

Die Gemeindeversammlung

Gestützt auf §§ 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. TRÄGERSCHAFT UND ZIELSETZUNG

§ 1 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Langendorf führt eine Musikschule.

§ 2 Ziele

Die Musikschule ist ein Bildungsangebot der Gemeinde, das Kindern und Jugendlichen eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Musik ermöglicht. Das Erlernen und Anwenden eines Instrumentes oder der eigenen Singstimme soll die Teilnahme möglichst breiter Kreise am aktiven Musikleben fördern.

2. MUSIKUNTERRICHT

§ 3 Unterrichtsangebot

1. Es wird folgender Unterricht angeboten:
 - a) musikalische Grundschule, integriert in den Stundenplan der Primarschule
 - b) Einzelunterricht (Instrumental- und Vokalunterricht)
 - c) Ensembleunterricht
2. Einzelne Fächer können in Kooperation mit anderen Gemeinden angeboten werden. Der Gemeinderat kann dazu mit anderen Gemeinden Kooperationsverträge abschliessen.

§ 4 Unterrichtsdauer

Es werden Lektionen mit der Dauer von

- a) 25 Minuten
 - b) 40 Minuten
 - c) 50 Minuten
- angeboten.

§ 5 Unterrichtsräume, Infrastruktur

Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume und eine zeitgemässe Infrastruktur zur Verfügung.

3. ZULASSUNG, ANMELDUNG, SCHULBETRIEB

§ 6 Zulassung

Der Musikschulunterricht steht in der Gemeinde Langendorf wohnhaften Kindern und Jugendlichen in Ausbildung bis zum 20. Altersjahr offen.

§ 7 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt mit dem offiziellen Anmeldeformular. Damit werden gleichzeitig die Elternbeiträge und dieses Reglement anerkannt.
2. Die Anmeldung ist verbindlich und gilt für ein Schuljahr.
3. Pro Kind und Fach muss eine separate Anmeldung eingereicht werden.
4. Nach der Anmeldefrist eingereichte Anmeldungen können nur nach Absprache mit der betroffenen Lehrperson berücksichtigt werden.
5. Schülerinnen und Schüler, welche die Musikschule bereits besuchen, gelten ohne schriftliche Abmeldung bis am 15. Mai für das kommende Schuljahr weiterhin als angemeldet und beitragspflichtig.
5. Ein Wechsel des Faches oder der Lehrperson oder eine Änderung der Unterrichtsdauer kann nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen auf Beginn eines neuen Schuljahres erfolgen und muss der Schulleitung schriftlich bis am 15. Mai mitgeteilt werden.
6. Neuzuziehende Schülerinnen und Schüler können auch im Verlaufe des Schuljahres aufgenommen werden, sofern die betreffende Lehrperson Kapazitäten hat.

§ 8 Mitverantwortung Schülerinnen, Schüler und Eltern

1. Der Musikunterricht wird zu einem grossen Teil durch die Gemeinde und den Kanton mitfinanziert. Die Musikschule und die öffentliche Hand erwarten deshalb einen regelmässigen Besuch des Unterrichts und eine ernsthafte Vorbereitung auf die Lektionen.
2. Die Teilnahme an Musizierstunden und Konzerten sowie an Projekten der Musikschule ist Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler nehmen, wenn immer möglich, an diesen erweiterten Unterrichtsaktivitäten teil.
3. Die Eltern unterstützen ihre Kinder, die eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.

§ 9 Stundenplan

Die Einteilung erfolgt durch die Musiklehrkräfte. Die Lehrpersonen bemühen sich, die Wünsche der Eltern zu berücksichtigen, es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit.

§ 10 Instrumente und Lehrmittel

Die Anschaffung von Lehrmitteln und persönlichen Instrumenten ist Sache der Schülerinnen und Schüler. Die Musiklehrpersonen beraten Schülerinnen und Schüler beim Kauf oder der Miete von Instrumenten.

§ 11 Elternbeitrag

1. Die Musikgrundschule ist kostenlos.
2. Der Elternbeitrag für die Musikschule deckt mindestens 25% der Bruttobesoldungskosten der Musiklehrkräfte. Pro Instrument darf der Elternbeitrag nicht mehr als Fr. 900.00 (25 Minuten) betragen.
3. Der Gemeinderat legt die Elternbeiträge fest.
4. Ensembles sind für Musikschülerinnen und –Schüler kostenlos.
5. Die Rechnungsstellung erfolgt im 1. Quartal des Schuljahres durch die Gemeindeverwaltung.

§ 12 Rückerstattung Elternbeitrag

1. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Krankheit/Unfall der Lehrkräfte oder Veranstaltungen der Schule ausfallen. Bei längerer Krankheit der Lehrperson wird eine Stellvertretung organisiert.
2. Kann eine Schülerin oder ein Schüler krankheits- oder unfallbedingt während mehr als 3 Monaten nicht am Musikschulunterricht teilnehmen, wird ein Teil des Elternbeitrages nach Vorweisen eines Arztzeugnisses zurückerstattet.

§ 13 Absenzen

1. Die Eltern informieren die Musiklehrkräfte möglichst früh über Absenzen.
2. Die Musiklehrkräfte sind nicht verpflichtet, durch die Schülerin oder den Schüler versäumte Lektionen nachzuholen.

§ 14 Austritt

1. Wegzüge sind der Musikschulleitung rechtzeitig zu melden.
2. Ein Austritt während des Schuljahres ist nur nach einem bewilligten Gesuch der Musikschulleitung und in Absprache mit der betroffenen Musiklehrkraft möglich.
3. Bei einem Austritt während des Schuljahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Elternbeitrages.

§ 15 Ausschluss

1. Die Musikschulleitung kann Schülerinnen und Schüler vom Besuch des Unterrichts auf das folgende Schuljahr ausschliessen, wenn sie dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben oder deren Einsatz ungenügend ist, bzw. wiederholte Pflichtverletzungen vorliegen.
2. Vor einem Ausschluss werden die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern durch die Musikschulleitung angehört.
3. Die Musikschulleitung kann während eines laufenden Schuljahres den sofortigen Ausschluss von der Musikschule ohne Rückerstattungspflicht verfügen, falls die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Musikschule verletzt wurden oder falls gravierende disziplinarische Gründe vorliegen.

§ 16 Ferien- und Feiertagsordnung

1. Die Ferien, Feier- und Brückentage richten sich nach der Schule der Gemeinde Langendorf.
2. Der Musikschulunterricht findet auch an schulfreien Tagen statt, an denen der Schulunterricht an der Volksschule wegen Weiterbildung der Lehrpersonen ausfällt.
3. Die erste Schulwoche des Schuljahres gilt als Organisationswoche und dient dem Erstellen der Stundenpläne und organisatorischen Arbeiten. In dieser Woche findet noch kein Unterricht statt.

4. MUSIKLEHRKRÄFTE

§ 17 Anstellung

1. Musiklehrkräfte werden öffentlich-rechtlich angestellt. Die Anstellung erfolgt durch die Musikschulleitung.
2. Die Einstufung von Musiklehrpersonen bei Neuanstellungen wird durch das Volksschulamt Solothurn vollzogen. Die nötigen Diplome werden von der Musikschulleitung eingereicht.

3. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Langendorf.

§ 18 Qualität des Unterrichts

1. Die Musiklehrkräfte verfügen über ein abgeschlossenes Musikstudium.
2. Die Musiklehrkräfte erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.
3. Die Musiklehrkräfte bilden sich regelmässig weiter.

§ 19 Unterricht, zusätzliche Verpflichtungen

1. Die Musiklehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.
2. Die Musiklehrkräfte sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Musikschule wie beispielsweise Konzerten, Konferenzen und Weiterbildungen ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.
3. Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung.

§ 20 Absenzen der Lehrpersonen

1. Die Absenzen sind der Musikschulleitung und den betroffenen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig zu melden.
2. Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Musikschulleitung verschoben werden.

§ 21 Privatunterricht

1. In den Räumen der Musikschule ist Privatunterricht erlaubt, sofern dieser den regulären Unterricht nicht behindert.
2. Die Schülerinnen und Schüler der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten stets Vorrang.
3. Privatunterricht muss der Musikschulleitung gemeldet werden.

5. BEHÖRDEN UND LEITUNG

§ 22 Musikschulleitung

1. Die Musikschulleitung untersteht dem Gemeinderat.
2. Die Leitung der Musikschule führt die Musikschule in musikpädagogischer, administrativer und organisatorischer Hinsicht.
3. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Musikschule gemäss diesem Reglement.
 - b) Einberufung und Leitung der Konferenz der Musiklehrkräfte. Sie berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.
 - c) Vertretung der Musikschule gegen aussen
 - d) Orientierung und Absprache mit der Finanzverwaltung bei Erlass von Elternbeiträgen gemäss § 12 Abs. 2
 - e) Durchführung von Mitarbeitergesprächen
 - f) Organisation von Musikschulanlässen
 - g) Erstellen und Führen eines Schülerverzeichnis
4. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) Fachliche und administrative Aufsicht über die Musiklehrkräfte
 - b) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in Absprache mit den Lehrpersonen
 - c) Anstellung von neuen Lehrpersonen
 - d) Entwicklung von neuen Angeboten in Zusammenarbeit mit dem Team
5. Entschädigung

Die Musikschulleitung ist nebenamtlich tätig. Die Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

6. RECHTSMITTEL

§ 23 Beschwerderecht

1. Gegen Verfügungen der Musikschulleitung aufgrund dieses Reglements kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.
2. Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

§ 24 Beschwerdeverfahren

1. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.
2. Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Kantonales Recht

Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1.8.2021 in Kraft.

§ 27 Aufheben des alten Rechts

Mit Inkrafttreten von diesem Reglement sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Musikschulreglement vom 3. Juni 1996, aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 21. Juni 2021.

Der Gemeindepräsident:	Hans-Peter Berger
Der Gemeindeverwalter:	Kurt Kohl